

Satzung der Deutschen Schubert-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsstellen und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Schubert-Gesellschaft“ und hat seinen Sitz in Duisburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen werden und den Namenszusatz e. V. erhalten.
- (2) Neben der Hauptgeschäftsstelle in Duisburg können weitere Geschäftsstellen im Bereich der Bundesrepublik und in West-Berlin eingerichtet werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bewahrung, Förderung und Verbreitung des Wissens über Leben und Wirken des Komponisten Franz Schubert. Hierzu sollen dienen
 - a) der Aufbau eines Noten-, Bücher-, Bilder- sowie Bild- und Tonträgerarchivs;
 - b) die Besorgung und Ausleihung von Noten, Büchern, Bildern und Tonträgern für Forschung und Lehre;
 - c) ein Beratungsdienst für die Verfasser musikwissenschaftlicher Arbeiten mit entsprechende Themenstellungen;
 - d) die kritische Begutachtung der Schubert-Darstellung in den Medien;
 - e) Gruppen-Forschungsreisen unter musikhistorischen Aspekten;
 - f) die Durchführung von Seminarveranstaltungen und Interpretationskursen zur Pflege des Schubertschen Werkes;
 - g) Regelmäßige Mitteilungen an die Gesellschaftsmitglieder über neue Forschungsergebnisse, Veröffentlichungen und Veranstaltungen, die dem Leben und Wirken Franz Schuberts gewidmet sind,
 - h) die Herausgabe eines Schubert-Jahrbuches.
- (3) Die Verwirklichung des Satzungszweckes wird begleitet von
 - a) öffentlichen Veranstaltungen, die dem Leben und der Musik Franz Schuberts und seiner Zeit wie auch der Stellung Franz Schuberts in der musikhistorischen Entwicklung gewidmet sind;
 - b) Wettbewerben zur Entdeckung und Förderung talentierter Sänger, Instrumentalisten, Musikwissenschaftler und Publizisten;
 - c) Gedenk- und Jubiläumsveranstaltungen – insbesondere im Jahre 1997 – unter Einbeziehung der bundesweit vorhandenen relevanten Medien- und Kultureinrichtungen.
- (4) Zur Verwirklichung ihres Satzungszwecks soll die Deutsche Schubert-Gesellschaft mit dem Internationalen Franz Schubert-Institut, Wien, und der Internationalen Schubert-Gesellschaft, Tübingen, eng zusammenarbeiten.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - Einzelpersonen,
 - Regionale Schubert-Gemeinschaften,
 - Wirtschaftliche Unternehmungen,
 - Wissenschaftliche oder künstlerische Institutionen,
 - Verbände,
 - Öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Körperschaften sowie sonstige juristische Personen.

Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand erworben. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag nicht ohne Begründung ablehnen.

- (2) Die Mindestmitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres
- (3) Für Ehrenmitglieder und Mitglieder des Kuratoriums besteht keine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Bewahrung, Förderung und Verbreitung des Wissens über Leben und Werk des Komponisten Franz Schubert besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Sie erhalten über die Ehrenmitgliedschaft eine Urkunde.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand,
- Kuratorium,
- Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sechs Personen. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist. Sollte innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheiden, ist dessen Nachfolger von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der regulären Amtsdauer zu wählen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter die Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Arbeitsweise festgelegt ist und durch die den einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet werden können.
- (5) Der Vorstand kann im Zusammenhang mit den Festlegungen gemäß Ziff. 4 eine Geschäftsführung bestellen und diese mit der Führung der Geschäfte beauftragen. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das aus mindestens sechs Mitgliedern bestehende Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl

- auf jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Kuratorium kann zusätzlich einen Ehrenvorsitzenden haben. Für dessen Wahl kann das Kuratorium der Mitgliederversammlung eine Persönlichkeit vorschlagen, die sich um Bewahrung, Förderung und Verbreitung des Wissens über Leben und Werk des Komponisten Franz Schubert besonders verdient gemacht hat.
 - (3) Im Kuratorium sollen vertreten sein mindestens je ein Vertreter
 - a) der Stadt Duisburg,
 - b) des Internationalen Franz-Schubert-Instituts, Wien,
 - c) der Internationalen Schubert-Gesellschaft, Tübingen.Vorschläge hierzu werden der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den genannten Institutionen vom Vorstand unterbreitet.
Über die weiteren Mandate entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes.
 - (4) Das Kuratorium hat folgende Funktionen:
 - a) Einzelaufgaben auszuführen, die die Mitgliederversammlung an das Kuratorium heranträgt.
 - b) Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen der Deutschen Schubert-Gesellschaft dienen können. Ferner berät das Kuratorium den Vorstand bei der Verwirklichung dieser Vorschläge.
 - c) Beratung des Vorstands in allen wissenschaftlichen, künstlerischen und wirtschaftlichen Belangen.
 - (5) Das Kuratorium tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – zusammen. Der Vorstand der Gesellschaft nimmt an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 8 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Überprüfung des Kassen- und Zahlungsverkehrs werden alljährlich zwei natürliche Personen aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zum Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung über den finanziellen Abschluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen. Der Vorstand beruft diese Versammlung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich ein, wobei Ort und Zeit der Versammlung sowie die vorgesehene Tagesordnung bekanntzugeben sind. Das Einladungsschreiben ist mindestens 21 Tage vorher abzusenden. Anträge zur Tagesordnung müssen acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Ergebnisprotokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,

- f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) Wahl des Kuratoriums,
 - i) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - l) Beschlussfassung über die Beitragshöhe,
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die künftige Verwendung des Vermögens,
 - n) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Abwesende Mitglieder können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten aus Mitgliederkreisen vertreten lassen. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Protokollführer zu unterschreiben.
 - (4) Auch außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im Wege einer durch eingeschriebenen Brief erfolgenden Stimmabgabe gefasst werden. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb von 30 Tagen ihm zustimmen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung behält sich vor, Einzelaufgaben durch Sonderbeschluß dem Kuratorium zu übertragen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann die Mitglieder jederzeit zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen einladen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 10 % der Mitglieder verlangen. Der schriftliche Antrag muß die Verhandlungsgegenstände enthalten.
- (3) Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausgesprochen werden.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. Wird gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von drei Monaten Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Über eine Auflösung der Deutschen Schubert-Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder sind in diesem Fall durch

- nen Brief mit mindestens 21-tägiger Frist zu laden.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Schubert-Gesellschaft an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Schubert-Forschung.